

Grosse Aehnlichkeit mit Stücken dieser Sammlung zeigt das Bruchstück einer Formelhandschrift in Cod. Vatican. Christ. 1050; es enthält 4 Stücke, gedruckt bei De Rozière als Nr. 377; 219; 258 und 386. Die drei ersten entsprechen in der angegebenen Reihenfolge Sirm. 13; 14 und 15 und die letzte Sirm. 20. In 377 und 219 ist die Aehnlichkeit mit den Formeln von Tours so gross, dass diese nothwendig zu Grunde liegen müssen. Nehmen wir dazu die Uebereinstimmung in der Reihenfolge, so werden wir in diesen Formeln das Bruchstück einer Neubearbeitung jener Sammlung oder einer Auswahl derselben erblicken dürfen. Die Uebersetzung gehört der karolingischen Zeit an, wie die Erwähnung des Gerichts der *comites palatii* und der *missi discurrentes* in der letzten Formel bezeugt. Die Stücke sind den Vorlagen gegenüber bedeutend weiter ausgeführt und die Neigung, gelehrte Kenntniss des römischen Rechts zu zeigen, tritt hier noch stärker als dort hervor.

Vielleicht gehörte zu dieser Bearbeitung auch Roz. 440^{bis}, welche Sohm, Reichs- und Ger.-Verf. S. 274 Note 15 für eine karolingische Umarbeitung von Sirm. 29 erklärt.

IV.

Die selbständigen Bestandtheile des Cod. Par. lat. 2123.

Ziehen wir die zu Marculf, dem Supplemente und den Formeln von Tours gehörigen sowie als Ersatz für ausgelassene Stücke dieser Sammlungen eingeschobenen Formeln ab, so bleiben als selbständiger Inhalt der Handschrift zunächst die schon in der aus dem Index erkennbaren Vorlage B 1 befindlichen Formeln Nr. 7; 8; 42; 43; 44 und die unter Nr. 117 subsumierten Indiculi. (Vgl. oben S. 16; 18). Das erste dieser Stücke Nr. 7 (= Bal. 27) ist die Formel für eine Schenkung an ein Kloster ohne ersichtliche lokale Beziehungen, das folgende Nr. 8 (= Bal. 28) die Formel für ein Testament.

Schon Savigny, *Gesch. d. röm. Rechts i. M. A. I*², S. 320 Note e, hebt als merkwürdig bei dieser Formel die 'ganz wörtliche Uebereinstimmung mit dem Testamente des Abtes Widerad von Flavigny' vom Jahre 721 hervor; Pardessus II, Nr. 514 p. 323 sqq. Gegen Savigny, der dieses Testament für den Fortbestand der Munizipalcurien anführt, bemerkt Hegel, *Städteverfg. v. Italien II*, 358 Note 2, es sei dasselbe 'nichts weiter als eine angepasste Formel, die sich in der Sammlung von Baluze befindet'. So unverkennbar nun die, wenn auch nicht immer wörtliche Uebereinstimmung zwischen beiden Denkmälern ist, so sicher ist andererseits, dass entgegen der Ansicht Hegels, die Formel nicht der Urkunde zu Grunde liegt, sondern umgekehrt erst aus dieser extrahiert ist. Schon Seidensticker,